

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1524 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes und zur Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes

A Problem

Inseln werden in der Regel über Fährverkehre versorgt. Dafür bedarf es regelmäßiger und angemessener Seeverkehrsverbindungen, die üblicherweise vom Markt bedient werden. Sofern diese Verbindungen nicht ausreichend sind, werden die notwendigen Verkehrsdienste im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge gesetzlich geregelt. Im Zuge der Gewährung von Rechten besteht zudem die Möglichkeit, dass der Marktzugang beschränkt bzw. mit Auflagen belegt werden kann, wenn auf ein ganzjähriges Angebot und nicht nur in wirtschaftlich attraktiven Zeiten (z. B. der touristischen Saison oder an den Wochenenden) abgezielt wird. Zudem lässt das bisher geltende Recht offen, inwieweit die Genehmigungen von Fährverkehren den entsprechenden Charakter einer Dienstleistungskonzession besitzen.

Ferner ist die „Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände“ umzusetzen. Die durch die Richtlinie (EU) 2015/2087 geänderte Richtlinie 2000/59/EG wurde in Mecklenburg-Vorpommern durch den Erlass des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes umgesetzt, welches nunmehr gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2087 anzupassen ist.

B Lösung

Mit dem Gesetz werden die Vorschriften zur Genehmigung von Fährverkehren geändert, um einem bestehenden Regelungserfordernis zur Sicherstellung der Inselversorgung nachzukommen. Des Weiteren werden bislang nicht eindeutige Regelungen präzisiert und der mit der wasserverkehrsrechtlichen Genehmigungserteilung einhergehende Verwaltungsaufwand verringert.

Darüber hinaus wird das Schiffsabfallentsorgungsgesetz gemäß der europäischen „Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände“ novelliert. Die Änderungen betreffen im Besonderen die Vorschriften über Hafenauffangeinrichtungen, die Form der Meldung über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, den Entsorgungsanspruch sowie die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Entgelte. Darüber hinaus werden über das EU-Recht hinausgehende Vorschriften im Landesrecht aufgehoben.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1524 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1241)“ ein Komma eingefügt.
2. In Nummer 3 wird die Überschrift des § 6 wie folgt gefasst:

**„§ 6
Anzeigen, Genehmigungen“.**

3. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. als oberste Wasserverkehrsbehörde für den Verkehr auf den Gewässern gemäß § 1 Nummer 1,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als oberste Hafenbehörde für die Häfen, Anlege- und Umschlagstellen gemäß § 1 Nummer 2,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als oberste Wasserverkehrs- und oberste Hafenbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 7, soweit diese sich auf die Errichtung, die wesentliche Änderung oder den Betrieb eines landeseigenen Hafens oder eines Hafens oder einer Umschlagstelle bezieht, der beziehungsweise die dem Fähr- oder Kreuzschiffahrtverkehr im internationalen Seeverkehr oder dem Güterumschlag dient, für die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 sowie die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2, sofern sie landeseigene Häfen betreffen, sowie für die Entgegennahme der Anzeige oder die Genehmigungen nach § 6 Absatz 2,“.

dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Oberbürgermeister‘ die Wörter ‚der kreisfreien Städte‘ eingefügt.“

Schwerin, den 16. Mai 2018

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Rainer Albrecht

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes und zur Änderung des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes“ auf Drucksache 7/1524 während seiner 28. Sitzung am 24. Januar 2018 beraten und federführend an den Energieausschuss sowie mitberatend an den Wirtschaftsausschuss und den Agrarausschuss überwiesen.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 33. Sitzung am 16. Mai 2018 abschließend beraten und einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/1524 mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

a) Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 31. Sitzung am 12. April 2018 sowie abschließend in seiner 32. Sitzung am 12. April 2018 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Fraktion der BMV, den Gesetzentwurf - soweit seine Zuständigkeiten betroffen sind - unverändert anzunehmen.

b) Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/1524 während seiner 24. Sitzung am 18. April 2018 beraten. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat er beschlossen, einvernehmlich, bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, dessen Annahme mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert, zu empfehlen:

a) In Artikel 1 Nummer 3 wird die Überschrift des § 6 wie folgt gefasst:

**„§ 6
Anzeigen, Genehmigungen“.**

b) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. als oberste Wasserverkehrs- und oberste Hafenbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 7, soweit diese sich auf die Errichtung, die wesentliche Änderung oder den Betrieb eines landeseigenen Hafens oder eines Hafens oder einer Umschlagstelle bezieht, der beziehungsweise die dem Fähr- oder Kreuzschiffahrtverkehr im internationalen Seeverkehr oder dem Güterumschlag dient, für die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 sowie die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2, sofern sie landeseigene Häfen betreffen, sowie für die Entgegennahme der Anzeige oder die Genehmigungen nach § 6 Absatz 2,“.

III. Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde während der 28. Plenarsitzung sowie während der Ausschussberatungen dargelegt, dass mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1524 im Wesentlichen eine Anpassung des Landesrechts an das EU-Recht erfolgen solle.

Im Einzelnen handele es sich dabei um eine Neuregelung für die Entsorgung von Schiffsabfällen in den Häfen des Landes (bspw. Änderungen bei der Deklaration von Abfällen), um über das EU-Recht hinausgehende Landesvorschriften aufzuheben. Damit würden Landeshäfen im europäischen Vergleich wettbewerbsfähiger. Weiter greife der Gesetzentwurf zur Deregulierung eine Änderung der Genehmigungspraxis von Konzessionen für Dienstleistungen beim Fährbetrieb zur Inselversorgung, wie bspw. im Falle der Insel Hiddensee, auf. In Einzelfällen könne man in diesem Zusammenhang vor dem Problem stehen, dass von Marktteilnehmern Genehmigungsanträge gestellt würden, die nur auf den Fährverkehr am Wochenende und/oder in der touristischen Saison abstellten und demnach keine ganzjährige Dienstleistung sicherstellten, die für die auf Inseln lebende Bevölkerung im Sinne von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen notwendig sei. Zudem könne dies dazu führen, dass einzelne Anbieter vom Markt ausgeschlossen würden. Andere Strecken könnten wasserverkehrsrechtlich geregelt und genehmigt werden.

Als weiterer Baustein sei neu zu regeln, wie die Genehmigung von Hafenanlagen zukünftig erfolgen solle, bzw. wie diese zukünftig planfestgestellt werden sollen. Für kleinere Häfen im Land seien zurzeit die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sowie die Landräte und Landrätinnen der Landkreise zuständig. Der Betrieb von größeren Hafenanlagen werde dagegen durch die zuständigen Landesbehörden planfestgestellt. Grundsätzliches Ziel sei, die Bestimmungen für große Häfen nicht auch für kleine Häfen anwenden zu müssen. Die Landesregierung verfolge dabei aber nicht das Ziel, Hafenanlagen grundsätzlich genehmigungsfrei zu stellen. Notwendige Genehmigungsverfahren, z. B. gemäß Naturschutzgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz, sollten hinsichtlich des Gewässerzustandes sowie der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sicherstellen, dass Einschränkungen die geringstmöglichen Auswirkungen hätten. Für das Land seien solche Regelungen in Bezug auf den Verwaltungsaufwand einfacher zu handhaben.

Weitere redaktionelle Änderungen bezögen sich auf Ergänzungen des Gesetzestextes sowie auf eine verkehrs- und bauordnungsrechtliche Präzisierung, wer als zuständige oberste oder untere Hafenbehörde fungiere. Letzteres sei deutlich nutzerfreundlicher.

Vor diesem Hintergrund hatten die Fraktionen der SPD und CDU während der Ausschusssitzungen beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 1241)“ ein Komma eingefügt.

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. als oberste Wasserverkehrsbehörde für den Verkehr auf den Gewässern gemäß § 1 Nummer 1,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als oberste Hafenbehörde für die Häfen, Anlege- und Umschlagstellen gemäß § 1 Nummer 2,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. als oberste Wasserverkehrs- und oberste Hafenbehörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 7, soweit diese sich auf die Errichtung, die wesentliche Änderung oder den Betrieb eines landeseigenen Hafens oder eines Hafens oder einer Umschlagstelle bezieht, der beziehungsweise die dem Fähr- oder Kreuzschiffahrtverkehr im internationalen Seeverkehr oder dem Güterumschlag dient, für die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 sowie die Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2, sofern sie landeseigene Häfen betreffen, sowie für die Entgegennahme der Anzeige oder die Genehmigungen nach § 6 Absatz 2,“.

dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort ‚Oberbürgermeister‘ die Wörter ‚der kreisfreien Städte‘ eingefügt.“

Den Anträgen der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuss jeweils einvernehmlich, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BMV sowie bei Enthaltung der Fraktion der AfD zugestimmt.

Der Stellungnahme des Agrarausschusses in Buchstabe a wurde dadurch entsprochen, dass dem Vorschlag, der Überschrift von § 6 Absatz das Wort „Anzeigen“ voranzustellen, gefolgt wurde. Bei der in Buchstabe b aufgeführten Empfehlung des Agrarausschusses handelt es sich um die wortgleiche, unter der Ziffer 2 a) Buchstabe cc des Antrages der Fraktionen der SPD und CDU gewählte Formulierung. Somit wurde dieser Empfehlung inhaltlich entsprochen.

Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Ausschuss ist bei seiner Entscheidungsfindung den Anträgen der Fraktionen der SPD und CDU, der Stellungnahme des Agrarausschusses sowie den wesentlichen Argumenten des Fachressorts gefolgt und hat einvernehmlich, bei Enthaltung der Fraktion der AfD dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der in der Beschlussempfehlung aufgeführten Änderungen anzunehmen.

Schwerin, den 16. April 2018

Rainer Albrecht
Berichterstatter